

**Richtlinien  
für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel  
in der Fassung der letzten Änderung durch Beschluss des Stiftungsrates  
vom 24. Mai 2007**

§ 9 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes Mutter und Kind in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)

**§ 1**

(1) Die Mittel der Bundesstiftung werden gemäß § 3 des Stiftungsgesetzes folgenden Einrichtungen in den Ländern unter den in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen zugewiesen:

**Landesstiftungen:**

1. Baden-Württemberg: Landesstiftung „Familie in Not“ in Stuttgart
2. Bayern: Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ in Bayreuth
3. Berlin: Landesstiftung Hilfe für die Familie
4. Brandenburg: „Hilfe für Familie in Not – Stiftung des Landes Brandenburg“ in Potsdam
5. Mecklenburg – Vorpommern: Landesstiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ in Schwerin
6. Niedersachsen: Landesstiftung „Familie in Not“ in Hannover
7. Rheinland-Pfalz: Landesstiftung „Familie in Not - Rheinland-Pfalz“ in Mainz
8. Sachsen: Landesstiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ in Chemnitz
9. Sachsen-Anhalt: Landesstiftung „Familie in Not – Land Sachsen-Anhalt“ in Magdeburg
10. Schleswig – Holstein: Landesstiftung „Familie in Not“ in Kiel
11. Thüringen: Thüringer Stiftung „Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“ in Erfurt

**Andere zentrale Zuwendungsempfänger:**

12. Bremen: Familien- und Lebensberatung der Bremischen Evangelischen Kirche
13. Hamburg: Arbeitsgemeinschaft aus Caritasverband und Diakonischem Werk, vertreten durch den Caritasverband für Hamburg e.V.
14. Hessen: Caritas-Diakonie-Konferenz, vertreten durch das Diakonische Werk in Kurhessen/Waldeck in Kassel
15. Nordrhein-Westfalen: Caritasverband für die Diözese Münster e.V. in Münster
16. Saarland: Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar, vertreten durch den Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. in Saarbrücken.

(2) Die jährlich der Bundesstiftung zur Verfügung stehenden Mittel werden nach dem Bevölkerungsschlüssel anteilmäßig auf alle Länder aufgeteilt, soweit nicht der Stiftungsrat ausnahmsweise vor Beginn des Haushaltsjahres zur Deckung eines besonderen Bedarfs eine abweichende Regelung trifft. Für die Bevölkerungszahlen sind die Angaben des Statistischen Bundesamtes (Stichtag: 31.12. des vorvergangenen Jahres) verbindlich.

**§ 2**

Mittel der Bundesstiftung werden im Rahmen des § 2 des Stiftungsgesetzes vorrangig für Zuwendungen an werdende Mütter zur Verfügung gestellt, die sich während der ersten Monate der Schwangerschaft wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden. Voraussetzung ist, dass die werdende Mutter in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### § 3

(1) Bei der Feststellung einer Notlage im Sinne des § 2 des Stiftungsgesetzes gilt als Einkommensgrenze das Anderthalbfache des jeweils maßgeblichen Regelsatzes, für Alleinstehende und Alleinerziehende das Zweifache des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes – 100 v.H. des Regelsatzes – nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich der angemessenen Kosten der Unterkunft. Maßgeblich ist das monatliche Nettoeinkommen zuzüglich aller sonstigen Einkünfte wie Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen.

(2) Die Zuwendungsempfänger in den Ländern können unter Berücksichtigung des § 5 von Absatz 1 abweichende eigene Einkommensgrenzen nur festlegen, wenn sichergestellt ist, dass der Kreis der Antragstellerinnen, deren Einkommen die Grenzen nach Absatz 1 nicht überschreitet, angemessen berücksichtigt werden kann. Dabei ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten.

(3) Bei der Feststellung der Höhe des Einkommens können unter besonderen Voraussetzungen auch laufende Belastungen aus Schulden berücksichtigt werden.

(4) Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles in der Regel nachzuweisen, sonst glaubhaft zu machen.

### § 4

(1) Hilfen nach § 4 des Stiftungsgesetzes können insbesondere auch für fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung, zur Sicherstellung der Ausbildung und zur vorübergehenden auswärtigen Unterbringung der werdenden Mutter gewährt werden. Für Zeiten, für die Elterngeld oder Erziehungsgeld in Anspruch genommen werden kann, kommen ergänzend laufende Hilfen der Bundesstiftung nur in Betracht, wenn dies insbesondere zur Sicherstellung einer notwendigen Ausbildung im Einzelfall oder mit Blick auf eine außergewöhnliche Belastungssituation besonders begründet ist.

(2) Hilfen der Bundesstiftung für Zeiten nach der Geburt können nur für einen überschaubaren Zeitraum zugesagt werden, der 36 Monate nicht überschreiten soll.

(3) Die Tilgung von Schulden aus Mitteln der Bundesstiftung ist in der Regel ausgeschlossen; möglich sind flankierende Hilfen, die eine von einer für Schuldnerberatung besonders qualifizierten Beratungsstelle durchgeführte Schuldenregulierung gezielt unterstützen.

### § 5

(1) Die Einrichtungen in den Ländern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel der Bundesstiftung gleichmäßig über das Jahr verteilt für die eingehenden Anträge eingesetzt und dabei nach Zeiträumen von bis zu vier Monaten quotiert werden. Hilfen sollen in der Regel nur im Rahmen der jeweiligen Quote zugesagt werden; dabei ist über die entscheidungsreifen Anträge endgültig zu entscheiden.

(2) Die Einrichtungen in den Ländern geben der Bundesstiftung auf Verlangen Auskunft über den Stand der Inanspruchnahme der Bundesmittel und des Mittelabflusses.

## § 6

(1) Von der werdenden Mutter dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die für die Feststellung ihrer Notlage erforderlich sind.

(2) Die Einrichtungen in den Ländern haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden. Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies zur Gewährung der Hilfen und zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen notwendig ist.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Zahlung sind die Unterlagen zu vernichten, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

## § 7

(1) Die Einrichtungen in den Ländern haben die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel durch eine zahlenmäßige Auflistung und einen Sachbericht nachzuweisen. Der Sachbericht darf Angaben zur Person nicht enthalten.

(2) Nicht verwendete Mittel sind an die Bundesstiftung zurückzuzahlen.

-----